



Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, 3109

Windpark Hof-Seibersdorf GmbH & Co KG
vertreten durch Schönherr Rechtsanwälte GmbH
Schottenring 19
1010 Wien

RU4-U-655/083-2017

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Beilagen

E-Mail: post.ru4@noel.gv.at - Telefax 02742/9005/15280
Internet: <http://www.noel.gv.at> DVR: 0059986
Bürgerservice-Telefon 02742/9005-9005

Bezug

BearbeiterIn

Dr. Gertrud Breyer

(0 27 42) 9005

Durchwahl

15207

Datum

13. Dezember 2017

Betrifft

Windpark Hof-Seibersdorf GmbH & Co KG, Vorhaben „Windpark Seibersdorf“; Abnahmeprüfung gemäß § 20 UVP-G 2000; Abnahmebescheid

Bescheid

Die Windpark Hof-Seibersdorf GmbH & Co KG, vertreten durch die Schönherr Rechtsanwälte GmbH, 1010 Wien, hat die Fertigstellung des mit Bescheid vom 24. Juni 2014, Zl. RU4-U-655/023-2013, genehmigten Vorhabens „Windpark Seibersdorf“ angezeigt und gleichzeitig die nachträgliche Genehmigung geringfügiger Abweichungen beantragt.

Hiezu wird unter Bezugnahme auf die vorgelegten Kollaudierungsunterlagen und die am 01. Dezember 2017 abgeführte Abnahmeverhandlung folgende Entscheidung gefällt:

Inhaltsverzeichnis

Spruch	3
I Abnahmeprüfung (Feststellung)	3
I.1 Standortkoordinaten nach Endvermessung	3
II Genehmigung von geringfügigen Abweichungen	4
II.1 Geringfügige Abweichungen der Windenergieanlagen	4
II.2 Geringfügige Abweichungen der Windparkverkabelung	5
II.3 Geringfügige Abweichungen der Wege und Kranstellflächen	5
II.4 Geringfügige Abweichungen bei den Rodungen	5
II.5 Geringfügige Abweichungen Ökologie	5
II.6 Geringfügige Abweichungen der Betriebsphase	5
III Auflagenanpassung	6
III.1 Entfall der Auflagen 1.8 bis 1.11	6
III.2 Änderung der Auflage 6.5	6
III.3 Anpassung der Auflage 8.14	7
III.4 Betriebsauflage Forst	7
III.5 Betriebsauflage Umwelthygiene	7
Hinweis zum Zuständigkeitsübergang gemäß UVP-G 2000	8
Rechtsgrundlagen	8
Begründung	8
1 Sachverhalt	8
2 Erhobene Beweise	11
3 Beweiswürdigung	13
4 Parteiengehör	14
5 Entscheidungsrelevante Rechtsgrundlagen	14
5.1 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG	14
5.2 Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 - UVP-G 2000	15
5.3 NÖ Elektrizitätswesengesetz 2005	16
6 Subsumtion	17
6.1 Feststellung der konsensgemäßen Ausführung	17
6.2 Geringfügige Abweichungen	18
6.3 Auflagenanpassung	19
7 Zusammenfassung	20
Rechtsmittelbelehrung	20

Spruch

I Abnahmeprüfung (Feststellung)

Es wird festgestellt, dass das Vorhaben „Windpark Seibersdorf“, bestehend aus 7 Windenergieanlagen des Typs ENERCON E-101 mit einer elektrischen Nennleistung von jeweils 3 MW, einem Rotordurchmesser von 101 m und einer Nabenhöhe von 135 m im Gemeindegebiet der Gemeinden Seibersdorf (betroffen von den Standorten der Windenergieanlagen, Zuwegungen und einem Teil der Verkabelungen) sowie Mannersdorf am Leithagebirge und Hof am Leithagebirge (jeweils betroffen von einem Teil der Erdkabelleitungen), Bezirk Baden und Bezirk Bruck an der Leitha, der Windpark Hof-Seibersdorf GmbH & Co KG dem Bescheid der NÖ Landesregierung vom 24. Juni 2014, RU4-U-655/023-2013, entspricht.

(Hinweis: Wurde im Zuge der Abnahmeprüfung festgestellt, dass gewisse Auflagen noch nicht oder nur teilweise erfüllt wurden, handelt es sich um Vorschriften, die aufgrund ihres Wesens (zB Anpflanzungen) in der seit der Errichtung verstrichenen Zeit nicht erfüllt sein können. Deren Einhaltung sowie Auflagen die den Betrieb betreffen sind von den materienrechtlich zuständigen Behörden in der Folge zu überprüfen und überwachen.)

I.1 Standortkoordinaten nach Endvermessung

Anlage	Seriennummer	Anlagenmittelpunkt Bestand								Bestandshöhen über Adria	
		Gauß Krüger M34		Geographische Koordinaten WGS 84						OK Fundament	Blattspitze
		Y [Meter]	X [Meter]	Länge [Grd/Min/Sek]			Breite [Grd/Min/Sek]			Meter	Meter
SEI-002	1150345	11790.18	314069.48	16	29	24.13	47	57	54.37	191.40	384.53
SEI-003	1150346	11563.46	313800.94	16	29	13.18	47	57	45.69	192.05	385.18
SEI-004	1150347	12342.64	314338.31	16	29	50.79	47	58	3.03	189.70	382.83
SEI-005	1150348	12256.23	313772.95	16	29	46.57	47	57	44.74	191.50	384.63
SEI-008	1150349	11540.27	313282.16	16	29	12.01	47	57	28.89	193.65	386.78
SEI-009	1150350	12050.54	313214.59	16	29	36.60	47	57	26.67	192.95	386.08
SEI-010	1150351	12198.15	312806.97	16	29	43.68	47	57	13.46	193.35	386.48

II Genehmigung von geringfügigen Abweichungen

Folgende geringfügige Abweichungen bei der Ausführung des Vorhabens werden entsprechend der folgenden Beschreibung sowie den Projektunterlagen, die mit einer Bezugsklausel versehen sind, nachträglich genehmigt:

II.1 Geringfügige Abweichungen der Windenergieanlagen

- a) Änderung der WEA Type von Enercon E-101 – 3,0 MW, NH 135,4 m, Rotordurchmesser 101 m auf Enercon E-115 – 3,0 MW, NH 135,4 m, RD 115 m
- b) Herausheben der Fundamente um 3 m
- c) Ausführung der Anlagen mit dem Enercon Brandschutzmodul EM 4.01 statt der Brandschutzdecke
- d) Ausführung der Anlage SEI 10 mit einem Schattenmodul, wobei der Helligkeitssensor bei dieser Anlage deaktiviert wird
- e) Änderung der Netzanbindung von 30 kV auf 20 kV Systemspannung
- f) Verschiebung und Verkabelung der Eiswarntafeln und -leuchten
- g) Ausführung mit einer Hindernisbefeuerung am Turm
- h) Ausführung Rotorblätter mit TES
- i) Änderung der Aufstiegshilfe von Enercon Typ EL1 auf Enercon Typ EL1 V2.0
- j) Anbringung externes Kühlsystem am Dach
- k) Installation Rotorblattheizung an allen WEA
- l) Installation Eisdetektor an allen WEA
- m) Änderung netztechnische Leistungsmerkmale FT
- n) Änderung Gondelschnittzeichnung

- o) Errichtung der WEA gemäß der zum Zeitpunkt der Errichtung aktuellen Typenprüfung

II.2 Geringfügige Abweichungen der Windparkverkabelung

- a) Änderung der Netzanbindung von 30 kV auf 20 kV Systemspannung
- b) Aufteilung Verkabelung auf 2 Stränge bedingt durch die Änderung der Spannungsebene
- c) Änderung der Kabeldimensionierung und Kabeltypen
- d) Verschiebung und Verkabelung der Eiswarntafeln
- e) Anpassung aufgrund der örtlichen Gegebenheiten im Windpark

II.3 Geringfügige Abweichungen der Wege und Kranstellflächen

- a) Verschiebung der Kranstellflächen der Anlagen SEI 9 und SEI 10
- b) Änderung der Zuwegung zur Anlage SEI 4
- c) Anpassung aufgrund der örtlichen Gegebenheiten im Windpark

II.4 Geringfügige Abweichungen bei den Rodungen

- a) Anpassung der Rodungsflächen
- b) Anpassung der Aufforstung an die geänderte Situation

II.5 Geringfügige Abweichungen Ökologie

- a) Ausführung des Windparks mit einer Fledermausabschaltung

II.6 Geringfügige Abweichungen der Betriebsphase

- a) Geänderte Betriebsweise und Sicherheitsvorkehrungen bei Eisansatz
- b) Entfernung der Eiswarntafeln im Zeitraum vom 15. April bis 15. Oktober

III Auflagenanpassung

III.1 Entfall der Auflagen 1.8 bis 1.11

Die Auflagen 1.8 bis 1.11 (Bautechnik) des Bescheides der NÖ Landesregierung vom 24. Juni 2014, RU4-U-655/023-2013, sind durch die nunmehr genehmigten geringfügigen Abweichungen (gekapseltes E-Modul anstelle der Brandschutzdecke) obsolet und entfallen.

III.2 Änderung der Auflage 6.5

Die Auflage 6.5 (Lärmschutz) des Bescheides der NÖ Landesregierung vom 24. Juni 2014, RU4-U-655/023-2013, wird geändert und lautet wie folgt:

„6.5 Alle Windenergieanlagen des gegenständlichen Windparks „Seibersdorf“ dürfen in den Tages-, Abend- und Nachtstunden leistungsoptimiert betrieben werden, sofern die projektgemäßen Emissionen gemäß nachstehender Tabelle nicht überschritten werden.

Schalleistungspegel Enercon E115 3,0 MW in Abhängigkeit von v_{10}

Windgeschwindigkeit v_{10} [m/s]	3	4	5	6	7	> 7
Schalleistungspegel $L_{W,A}$ [dB]	91,9	97,5	101,5	104,2	104,8	105,0

Auf Anforderung der Behörde ist binnen 6 Monaten die Geräuschemission einer Windenergieanlage des Typs Enercon E-115, 3,0 MW des gegenständlichen Windparks „Seibersdorf“ gemäß ÖVE/ÖNORM EN 61400-11:2013 vom 1. Oktober 2013 durch einen befugten Gutachter (akkreditierte Prüfstelle, Ziviltechniker oder allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten Sachverständigen) im leistungsoptimierten Betrieb messtechnisch überprüfen zu lassen und ist der messtechnische / rechnerische Nachweis erbringen zu lassen, dass die prognostizierten, betriebskausalen Immissionen des gegenständlichen Windparks an den, der Beurteilung zugrunde gelegten, Immissionspunkten eingehalten werden. Die Beauftragung hat an einen Gutachter zu erfolgen, welcher nicht bereits im Rahmen des Genehmigungsverfahrens tätig war. Sollten die in der UVE zugrunde gelegten Emissionen überschritten werden, so sind entsprechende zusätzliche Schallschutzmaßnahmen zu setzen (z. B.

schalloptimierter Betrieb von Anlagen) und ist die Einhaltung der projizierten Emissionen / Immissionen unverzüglich durch eine akkreditierte Prüfstelle, einen Ziviltechniker oder einen allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten Sachverständigen nachweisen zu lassen. Der schriftliche Gesamtbericht ist der Behörde unverzüglich vorzulegen.“

III.3 Anpassung der Auflage 8.14

Aufgrund des Änderungsantrages hinsichtlich der Entfernung der Hinweisschilder betreffend Vereisung in den Sommermonaten und der geänderten Gesamthöhe der Windkraftanlagen, wird die Auflage 8.14 des Bescheides der NÖ Landesregierung vom 24. Juni 2014, RU4-U-655/023-2013, wie folgt ergänzt bzw. geändert:

„8.14 An allen Wegen im Bereich von 235 m um die Windkraftanlagen sind Hinweisschilder aufzustellen. Auf diesen Schildern ist auf das Verbot des Benützens der Wege in diesem Bereich während des Stillstandes der Anlage infolge Vereisung hinzuweisen. Der Stillstand der Anlage infolge Vereisung ist dem Benutzer mittels Blinkleuchte beim Hinweisschild kund zu tun. Diese Hinweisschilder dürfen im Zeitraum vom 15. April bis 15. Oktober entfernt werden.“

III.4 Betriebsauflage Forst

Aus forstfachlicher Sicht wird folgende Betriebsauflage vorgeschrieben:

„Die aufgeforsteten Flächen sind bis zur Sicherung der Kultur zu pflegen. Die Sicherung der Kultur ist gemäß Forstgesetz 1975 zu sehen und ist diese vom zuständigen Amtssachverständigen festzustellen.“

III.5 Betriebsauflage Umwelthygiene

Aus umwelthygienischer Sicht wird folgende Betriebsauflage vorgeschrieben:

„Der astronomisch maximal mögliche Schattenwurf am Immissionspunkt 1 Seibersdorf weist eine Überschreitung der zumutbaren Beschattungsdauer von 30 Stunden pro Jahr auf. Der Windpark ist daher so zu betreiben, dass es an diesem Immissionspunkt zu keiner Überschreitung der zumutbaren Beschattungsdauer kommen kann.“

Hinweis zum Zuständigkeitsübergang gemäß UVP-G 2000

Mit Rechtskraft dieses Abnahmebescheides geht gemäß § 21 Abs. 1 UVP-G 2000 die Zuständigkeit der UVP-Behörde auf die nach den materienrechtlichen Verwaltungsvorschriften zuständigen Behörden über.

(Hinweis: Die Kostenentscheidung ergeht gesondert.)

Rechtsgrundlagen

Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG, BGBl. Nr. 51/1991 (WV) idF BGBl. I Nr.161/2013, insbesondere § 45

Bundesgesetz über die Prüfung der Umweltverträglichkeit, Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 (UVP-G 2000), BGBl. Nr. 697/1993, idF BGBl. I Nr. 111/2017, insbesondere § 3 Abs 1 und 3, § 5, § 17 Abs 1 bis 6, § 18b, § 19, § 20 und § 39 sowie Anhang 1 Z 6 lit a zum Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 (UVP-G 2000)

NÖ Elektrizitätswesengesetz 2005 (NÖ EIWG 2005), LGBl. 7800-0 idF LGBl. Nr. 94/2015, insbesondere §§ 12, 15

Begründung

1 Sachverhalt

1.1 Mit Bescheid der NÖ Landesregierung vom 24. Juni 2014, RU4-U-655/023-2013, wurde der Windpark Seibersdorf GmbH & Co KG, vertreten durch die Schönherr Rechtsanwälte GmbH, 1010 Wien, die Genehmigung gemäß § 17 UVP-G 2000 zur Errichtung und zum Betrieb des Vorhabens „Windpark Seibersdorf“, bestehend aus 7 Windenergieanlagen des Typs ENERCON E-101 mit einer elektrischen Nennleistung von jeweils 3 MW, einem Rotordurchmesser von 101 m und einer Nabenhöhe von 135 m im Gemeindegebiet der Gemeinden Seibersdorf (betroffen von den Standorten der Windenergieanlagen, Zuwegungen und einem Teil der Verkabelungen) sowie Mannersdorf am Leithagebirge und Hof am Leithagebirge (jeweils betroffen von einem Teil der Erdkabelleitungen), Bezirk Baden und Bezirk Bruck an der Leitha, erteilt. Diese Genehmigung ist rechtskräftig.

1.2 Mit Schreiben vom 19. Oktober 2015 wurde von der Windpark Hof-Seibersdorf GmbH & Co KG die Anzeige des Baubeginns erstattet. Mit Schreiben vom 08. Mai 2015 und Konkretisierung vom 18. November wurden von der Windpark Hof-Seibersdorf GmbH & Co KG, vertreten durch die Schönherr Rechtsanwälte GmbH, beabsichtigte Abweichungen zum genehmigten Vorhaben als geringfügige Änderung iSd § 20 Abs 4 UVP-G angezeigt.

1.3 Mit Schreiben vom 15. Dezember 2016 wurde von der Windpark Hof-Seibersdorf GmbH & Co KG, vertreten durch die Schönherr Rechtsanwälte GmbH, die Fertigstellungsanzeige erstattet.

Mit Schreiben vom 04. Mai 2017 wurden dazu Kollaudierungsunterlagen vorgelegt und beantragt geringfügige Abweichungen - insbesondere folgende Punkte betreffend

- Geringfügige Abweichungen der WEA
- Geringfügige Abweichungen Verkabelung
- Geringfügige Abweichungen Wege und Kranstellflächen
- Geringfügige Abweichungen Rodungen
- Geringfügige Abweichungen Ökologie sowie
- Geringfügige Abweichungen in der Betriebsphase

nachträglich zu genehmigen.

1.4 Die Kollaudierungsunterlagen wurden den Sachverständigen zur Vorbereitung auf die Verhandlung am 01. Dezember 2017 zur Kenntnisnahme übermittelt.

1.5 Im Zuge des Abnahmeverfahrens wurden insgesamt folgende geringfügige Abweichungen zur Genehmigung gemäß § 20 UVP-G 2000 beantragt:

Geringfügige Abweichungen Windenergieanlage:

- Änderung der WEA Type von Enercon E-101 – 3,0 MW, NH 135,4 m, Rotordurchmesser 101 m auf Enercon E-115 – 3,0 MW, NH 135,4 m, RD 115 m
- Herausheben der Fundamente um 3 m

- Ausführung der Anlagen mit dem Enercon Brandschutzmodul EM 4.01 statt der Brandschutzdecke
- Ausführung der Anlage SEI 10 mit einem Schattenmodul; wobei der Helligkeitssensor bei dieser Anlage deaktiviert wird
- Änderung der Netzanbindung von 30 kV auf 20 kV Systemspannung
- Verschiebung und Verkabelung der Eiswarntafeln- und leuchten
- Ausführung mit einer Hindernisbefeuerng am Turm
- Ausführung Rotorblätter mit TES
- Änderung der Aufstiegshilfe von Enercon Typ EL1 auf Enercon Typ EL1 V2.0
- Anbringung externes Kühlsystem am Dach
- Installation Rotorblatttheizung an allen WEA
- Installation Eisdetektor an allen WEA
- Änderung netztechnische Leistungsmerkmale FT
- Änderung Gondelschnittzeichnung
- Errichtung der WEA gem. der zum Zeitpunkt der Errichtung aktuellen Typenprüfung

Geringfügige Abweichungen Verkabelung:

- Änderung der Netzanbindung von 30 kV auf 20 kV Systemspannung
- Aufteilung Verkabelung auf 2 Stränge bedingt durch die Änderung der Spannungsebene
- Änderung der Kabeldimensionierung und Kabeltypen
- Verschiebung und Verkabelung der Eiswarntafeln
- Anpassung aufgrund der örtlichen Gegebenheiten im Windpark

Geringfügige Abweichungen Wege- und Kranstellflächen:

- Verschiebung der Kranstellflächen der Anlagen SEI 9 und SEI 10
- Änderung der Zuwegung zur Anlage SEI 4
- Anpassung aufgrund der örtlichen Gegebenheiten im Windpark

Geringfügige Abweichungen Rodungen:

- Anpassung der Rodungsflächen
- Anpassung der Aufforstung an die geänderte Situation

Geringfügige Abweichungen Ökologie:

- Ausführung des Windparks mit einer Fledermausabschaltung

Geringfügige Abweichungen Betriebsphase:

- Geänderte Betriebsweise und Sicherheitsvorkehrungen bei Eisansatz
- Entfernung der Eisfallhinweistafeln über die Sommermonate

Im Rahmen dieser Abweichungen wurden in Ansehung der Auflagen nachstehende Anpassungen bzw. Abstandnahmen beantragt:

a. Fachbereich Bautechnik

Da die Ausführung mit Brandschutzmodul erfolgt ist, sind die Auflagen 1.8 bis 1.11, die sich auf die Brandschutzdecke beziehen obsolet und wird deren Streichung beantragt.

b. Fachbereich Maschinenbautechnik

Die Auflage 8.14 möge dahingehend abgeändert werden, dass die Hinweisschilder lediglich im Zeitraum vom 15. Oktober bis 15. April eines jedes Kalenderjahres aufzustellen sind. Weiters ist der Abstand der Hinweisschilder aufgrund der geänderten Gesamthöhe der Windkraftanlagen auf 235 Meter zu ändern.

2 Erhobene Beweise

2.1 Im Zuge des Abnahmeverfahrens wurden zu folgenden Fachgebieten Gutachten eingeholt:

Fachgebiet	Familiennamen	Vorname	akad. Grad
Wasserbautechnik	TATZBER	Johannes	Dipl.-Ing.
Bautechnik	BAUM	Peter	Arc.Dipl.-Ing.
Elektrotechnik	KIRCHNER	Ulf	Dipl.-Ing.
Forst- und Jagdwirtschaft	DIRNBERGER	Gerald	Dr.
Geohydrologie	SVOBODA	Georg	Dipl.-Ing.
Landschaftsbild / Raumordnung / Ortsbild	SCHEDLMAYER	Herbert	Dr.
Landwirtschaft	SCHRETZMAYER	Helmut	Dipl.-Ing.
Lärmschutz	GRATT	Wolfgang	Ing.
Luftfahrttechnik	PICHLER	Ludwig	Ing.

Maschinenbautechnik	SCHNITZER	Andreas	Ing.
Naturschutz/Ornithologie	KOLLAR	Hans Peter	Dr.
Umwelthygiene	JUNGWIRTH	Michael	Dr.
Verkehrstechnik	WENNY	Rudolf	Dipl.-Ing.

Im Zuge der Gutachtenerstellung waren folgende Fragestellungen durch die Sachverständigen zu beantworten:

2.4. Fragestellung

2.4.1. Vollständigkeitsprüfung

Es ergeht daher das Ersuchen die angeschlossenen Ausführungsunterlagen einzusehen und bis längstens

20. Juli 2017

folgende Fragen zu beantworten:

2.4.1.1. Zu den Abweichungen

2.4.1.1.1. Sind die vorgelegten Unterlagen für die fachliche Beurteilung und Durchführung einer Verhandlung ausreichend? Wenn dies nicht der Fall ist, wird um Bekanntgabe der nachzureichenden Unterlagen ersucht.

2.4.1.2. Zur Anzeige der Fertigstellung

2.4.1.2.1. Sind die vorgelegten Unterlagen für die jeweilige fachliche Beurteilung und Durchführung einer Verhandlung zur Abnahmeprüfung ausreichend? Wenn dies nicht der Fall ist, wird um Bekanntgabe der nachzureichenden Unterlagen ersucht.

2.4.2. Gutachtenerstellung

Es ergeht daher weiters das Ersuchen die angeschlossenen Unterlagen einzusehen und bis längstens

30. August 2017

folgende Fragen zu beantworten:

2.4.2.1. Zu den Abweichungen

2.4.2.1.1. Können die geplanten Abweichungen aus fachlicher Sicht als geringfügig eingestuft werden und wird dasselbe Schutzniveau wie durch die genehmigte Ausführung durch die geänderte Ausführung erreicht? Widersprechen die Abweichungen den Ergebnissen der Umweltverträglichkeitsprüfung?

2.4.2.1.2. Entsprechen die Abweichungen dem Stand der Technik und werden einschlägige Richtlinien und Normen eingehalten?

2.4.2.1.3. Sind die angezeigten Abweichungen, allenfalls unter der Vorschreibung von Auflagen, Bedingungen und Befristungen aus der jeweiligen fachlichen Sicht genehmigungsfähig? Wenn ja, unter Vorschreibung welcher (zusätzlichen) Auflagen, Bedingungen und Befristungen?

2.4.2.2. Zur Anzeige der Fertigstellung

2.4.2.2.1. Entspricht die Ausführung des Vorhabens aus der jeweiligen fachlichen Sicht der erteilten Genehmigung?

2.4.2.2.2. Wurden Abweichungen vom genehmigten Vorhaben ausgeführt, deren Beseitigung auszutragen ist?

2.2 Am 01. Dezember 2017 wurde unter Beiziehung aller Parteien und Beteiligten eine mündliche Verhandlung anberaumt. Bei dieser wurde das Projekt dahingehend überprüft, ob das Vorhaben der Genehmigung entspricht.

2.3 In den abschließenden Gutachten wurde von den Sachverständigen für ihr Fachgebiet jeweils festgehalten, dass das Vorhaben aus fachlicher Sicht projektgemäß ausgeführt und die vorgeschriebenen Auflagen eingehalten wurden. Weiters wurden die Änderungen als der Beurteilung im Umweltverträglichkeitsprüfungsverfahren nicht entgegenstehend und aus fachlicher Sicht genehmigungsfähig beurteilt.

3 Beweiswürdigung

Die Entscheidung gründet sich auf das durchgeführte Ermittlungsverfahren, insbesondere auf die Einreichunterlagen und die Angaben der Projektwerberin sowie auf die Erklärun-

gen der Parteien und der Beteiligten und die eingeholten Gutachten, wobei sich im besonderen folgende Beweiswürdigung ergibt:

Den von der Antragstellerin gemachten Angaben zum Sachverhalt konnte insofern gefolgt werden als sie nachvollziehbar und nicht widersprüchlich waren. Im Übrigen wurde von Verfahrensbeteiligten nicht behauptet, dass die Angaben nicht das tatsächlich ausgeführte Vorhaben beschreiben.

Die von der Behörde eingeholten Gutachten sind methodisch einwandfrei und entsprechen den allgemeinen Standards für derartige Gutachten. Die beigezogenen Sachverständigen gehen in ihren Gutachten auf die gestellten Fragestellungen ein.

Die Art und Weise, wie die Beweise (insbesondere die Gutachten) von der Behörde erhoben wurden, entspricht damit den Bestimmungen des Ermittlungsverfahrens des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes.

Auch inhaltlich sind die Gutachten schlüssig und nachvollziehbar. Ein Widerspruch zu den Erfahrungen des Lebens und den Denkgesetzen kann nicht erkannt werden. Sie sind daher der Entscheidung zu Grunde zu legen.

4 Parteiengehör

Die Beteiligten hatten die Möglichkeit zum dargelegten Vorhaben und der konsensgemäßen Ausführung sowie dem Ergebnis der Beweisaufnahme eine Stellungnahme abzugeben.

5 Entscheidungsrelevante Rechtsgrundlagen

5.1 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG

Allgemeine Grundsätze über den Beweis

§ 45 (1) Tatsachen, die bei der Behörde offenkundig sind, und solche, für deren Vorhandensein das Gesetz eine Vermutung aufstellt, bedürfen keines Beweises.

(2) Im übrigen hat die Behörde unter sorgfältiger Berücksichtigung der Ergebnisse des Ermittlungsverfahrens nach freier Überzeugung zu beurteilen, ob eine Tatsache als erwiesen anzunehmen ist oder nicht.

(3) Den Parteien ist Gelegenheit zu geben, vom Ergebnis der Beweisaufnahme Kenntnis und dazu Stellung zu nehmen.

§ 59 (1) Der Spruch hat die in Verhandlung stehende Angelegenheit und alle die Hauptfrage betreffenden Parteianträge, ferner die allfällige Kostenfrage in möglichst gedrängter, deutlicher Fassung und unter Anführung der angewendeten Gesetzesbestimmungen, und zwar in der Regel zur Gänze, zu erledigen. Mit Erledigung des verfahrenseinleitenden Antrages gelten Einwendungen als miterledigt.

5.2 Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 - UVP-G 2000

Abnahmeprüfung

§ 20 (1) Die Fertigstellung des Vorhabens ist der Behörde vor der Inbetriebnahme vom Projektwerber/von der Projektwerberin anzuzeigen. Sollen Teile des Vorhabens in Betrieb genommen werden (Abs. 3), ist deren Fertigstellung anzuzeigen.

(2) Die Behörde hat das Vorhaben darauf zu überprüfen, ob es der Genehmigung entspricht und darüber einen Bescheid zu erlassen. Die Behörde hat die in den Verwaltungsvorschriften bestehenden Bestimmungen über Betriebsbewilligungen, Benutzungsbewilligungen, Kollaudierungen und dergleichen anzuwenden. Der Abnahmebescheid ersetzt die nach diesen Verwaltungsvorschriften jeweils vorgesehenen Bescheide. Der Abnahmeprüfung sind die mitwirkenden Behörden und die Parteien gemäß § 19 Abs. 1 Z 3 bis 7 sowie § 19 Abs. 11 beizuziehen.

(3) Sofern dies nach der Art des Vorhabens zweckmäßig ist, kann die Behörde die Abnahmeprüfung in Teilen durchführen. In diesem Fall sind Abnahmebescheide über die entsprechenden Teile des Vorhabens zu erlassen.

(4) Im Abnahmebescheid ist die Beseitigung festgestellter Abweichungen aufzutragen. Die Behörde kann jedoch in Anwendung des § 18 Abs. 3 nachträglich geringfügige Abweichungen genehmigen, sofern den betroffenen Parteien gemäß § 19 Abs. 1 Gelegenheit zur Wahrung ihrer Interessen gegeben wurde.

(5) Für Vorhaben der Spalte 1 ist im Abnahmebescheid auch festzulegen, bis zu welchem Zeitpunkt die Nachkontrolle (§ 22) durchzuführen ist.

(6) Sofern eine Abnahmeprüfung der Art des Vorhabens nach nicht sinnvoll ist, hat die Behörde bereits im Genehmigungsbescheid festzulegen, bis zu welchem Zeitpunkt (drei bis fünf Jahre nach Genehmigung) die Nachkontrolle durchzuführen ist. Für Vorhaben der Z 18 des Anhanges 1 erfolgt keine Abnahmeprüfung.

Zuständigkeitsübergang

§ 21 (1) Mit Rechtskraft des Abnahmebescheides geht die Zuständigkeit der Behörde auf die nach den Verwaltungsvorschriften zur Vollziehung der für die Genehmigungen nach den §§ 17 bis 18b relevanten Vorschriften zuständigen Behörden über, sofern nicht Abs. 2 anzuwenden ist.

.....

5.3 NÖ Elektrizitätswesengesetz 2005

Erteilung der Genehmigung

§ 12

.....

(9) Die Fertigstellung der Erzeugungsanlage ist vom Betreiber der Behörde schriftlich anzuzeigen. Mit dieser Anzeige erhält der Betreiber das Recht, mit dem Betrieb zu beginnen, sofern sich aus § 14 Abs. 1 nichts anderes ergibt. Die Fertigstellung eines Teiles einer genehmigten Erzeugungsanlage darf dann angezeigt werden, wenn dieser Teil für sich allein dem genehmigten Verwendungszweck und den diesen Teil betreffenden Auflagen oder Aufträgen entspricht. Der Fertigstellungsanzeige ist eine Bestätigung, ausgestellt von einer akkreditierten Stelle, einem Zivilingenieur, einem Technischen Büro oder einer anderen fachlich geeigneten Stelle anzuschließen, in der eine Aussage über die projektsgemäße Ausführung und die Erfüllung der vorgeschriebenen Auflagen oder Aufträge getroffen ist.

(10) Die Behörde kann von Amts wegen Überprüfungen vornehmen, insbesondere ist sie berechtigt, die Übereinstimmung der Ausführung mit der Genehmigung zu überprüfen. Werden bei der Überprüfung Mängel festgestellt, hat die Behörde deren Behebung innerhalb angemessener Frist anzuordnen und wenn notwendig bis dahin die Fertigstellung der Arbeiten an den davon betroffenen Teilen zu untersagen.

§ 15

Abweichungen von der Genehmigung, Änderungen

*(1) Die Behörde hat auf Antrag von der Verpflichtung zur Herstellung des der Anlagene-
genehmigung oder der Betriebsgenehmigung entsprechenden Zustands dann Abstand zu
nehmen, wenn es außer Zweifel steht, dass die Abweichungen die durch die Anlagene-
genehmigung oder Betriebsgenehmigung getroffene Vorsorge nicht verringern. Die Behörde
hat die Zulässigkeit der Abweichungen auszusprechen.*

*(2) Im Verfahren gemäß Abs. 1 haben außer dem Betreiber nur jene im § 10 Abs. 1 Z 2 bis
4 genannten Personen Parteistellung, deren Parteistellung im Verfahren gemäß § 7 oder
gemäß § 8 aufrecht geblieben ist.*

*(3) Sonstige Änderungen, die nicht unter Abs. 1 oder § 5 Abs. 1 fallen, hat die Behörde
nach schriftlicher Anzeige unter Vorschreibung allfälliger Aufträge oder Auflagen zur Erfül-
lung der im § 11 Abs. 1 festgelegten Anforderungen zur Kenntnis zu nehmen. Die Zur-
kenntnisnahme bildet einen Bestandteil der Genehmigung.*

*(4) In der Genehmigung vorgeschriebene Aufträge oder Auflagen sind über Antrag aufzu-
heben oder abzuändern, wenn und soweit die Voraussetzungen für die Vorschreibung
nicht mehr vorliegen.*

.....

6 Subsumtion

6.1 Feststellung der konsensgemäßen Ausführung

Die Fertigstellung des Vorhabens ist der Behörde vor der Inbetriebnahme von der Pro-
jektwerberin anzuzeigen. Die Behörde hat das Vorhaben darauf zu überprüfen, ob es der
Genehmigung entspricht und darüber einen Bescheid zu erlassen. Die Behörde hat die in
den Verwaltungsvorschriften bestehenden Bestimmungen über Betriebsbewilligungen,
Benutzungsbewilligungen, Kollaudierungen und dergleichen anzuwenden. Der Abnahme-
bescheid ersetzt die nach diesen Verwaltungsvorschriften jeweils vorgesehenen Beschei-
de.

Im Zuge des aufgrund der Fertigstellungsanzeige durchgeführten Ermittlungsverfahrens wurden zu den im Sachverhalt angeführten Fachgebieten Gutachten zur Frage, ob die Ausführung des Vorhabens der Genehmigung entspricht, eingeholt. Von den Gutachtern wurde festgestellt, dass aus fachlicher Sicht das Vorhaben entsprechend der Genehmigung ausgeführt wurde und die Auflagen, soweit zum Überprüfungszeitpunkt überprüfbar, erfüllt wurden. Mängel wurden keine festgestellt bzw im Zuge des Abnahmeverfahrens behoben.

Dabei wurden auch die in den Verwaltungsvorschriften bestehenden Bestimmungen über Betriebsbewilligungen, Benutzungsbewilligungen, Kollaudierungen und dergleichen berücksichtigt.

6.2 Geringfügige Abweichungen

Weiters wurden von der Konsensinhaberin geringfügige Abweichungen angezeigt und gleichzeitig die nachträgliche Genehmigung dieser geringfügiger Abweichungen beantragt.

Im Zuge des aufgrund der Anzeige der geringfügigen Abweichungen durchgeführten Ermittlungsverfahrens wurden zu den im Sachverhalt angeführten Fachgebieten Gutachten zur Frage, ob die angezeigten Abweichungen der Beurteilung in der Umweltverträglichkeitsprüfung entgegenstehen, aus fachlicher Sicht als geringfügig zu beurteilen sind, sie dem Stand der Technik entsprechen und die einschlägige Richtlinien und Normen eingehalten werden und ob die angezeigten Abweichungen, allenfalls unter der Vorschreibung von Auflagen, Bedingungen und Befristungen aus der jeweiligen fachlichen Sicht genehmigungsfähig sind, eingeholt.

Zu den geringfügigen Abweichungen wurde festgestellt, dass diese der Beurteilung, dass das Vorhaben umweltverträglich ist, nicht entgegenstehen. Ebenso wurde festgestellt, dass diese aus fachlicher Sicht als geringfügig zu beurteilen sind und die geschützten öffentlichen Interessen durch diese nicht beeinträchtigt werden.

Die gegenständlichen zur Genehmigung beantragten Abweichungen zum erteilten Konsens stellen somit Änderungen dar, die geringfügig sind und dem Genehmigungsregime des § 18b UVP-G 2000 nicht unterliegen, weshalb sie als geringfügig im Sinn des § 20 Abs 4 UVP-G 2000 zu beurteilen waren und nachträglich genehmigt werden können.

Da, wie das Ermittlungsverfahren ergeben hat, die in den materienrechtlichen Vorschriften und dem UVP-G 2000 festgehaltenen Genehmigungsvoraussetzungen eingehalten werden, waren auch die nachträglichen Abweichungen zu genehmigen.

6.3 Auflagenanpassung

Der Sachverständige für Bautechnik hat im Zuge der Begutachtung der beantragten Änderung im Zusammenhang mit dem Einbau des E-Moduls EM 4.01 und damit einhergehenden Entfall der Brandschutzdecke festgestellt, dass die beantragte Änderung als geringfügig zur Kenntnis genommen werden kann. Damit sind auch die Auflagen 1.8 bis 1.11 (Bautechnik) des Genehmigungsbescheides obsolet und entfallen daher.

Der Sachverständige für Lärmschutz hat im Zuge des Abnahmeverfahrens festgestellt, dass aufgrund der Änderung der WEA-Type die Auflage 6.5 des Genehmigungsbescheides anzupassen ist.

Der Sachverständige für Maschinenbau hat im Zuge des Abnahmeverfahrens festgestellt, dass die beantragten Änderungen aus technischer Sicht hinsichtlich des geforderten Schutzniveaus akzeptiert werden können. Der beantragten Änderung der Auflage (Entfernung der Schilder im Zeitraum von 15. April bis 15. Oktober) kann aus fachlicher Sicht zugestimmt werden. Der Abstand der Eiswarnschilder war an die geänderte Anlagenhöhe anzupassen.

Der Sachverständige für Forst hat im Zuge der Begutachtung festgestellt, dass der Zustand der Ersatzaufforstung aufgrund der bisher unterlassenen Pflege derzeit nicht ausreichend feststellbar ist. Aus forstfachlicher Sicht war daher die Vorschreibung einer Betriebsauflage zur Pflege der Ersatzaufforstung bis zur Sicherung der Kultur erforderlich.

Der Sachverständige für Umwelthygiene hat im Zuge der Begutachtung festgestellt, dass der astronomisch maximal mögliche Schattenwurf am Immissionspunkt 1 Seibersdorf eine Überschreitung der zumutbaren Beschattungsdauer von 30 Stunden pro Jahr aufweist. Aus umwelthygienischer Sicht war daher die Vorschreibung einer Betriebsauflage zur Verhinderung einer Überschreitung der zumutbaren Beschattungsdauer erforderlich.

7 Zusammenfassung

Aufgrund des durchgeführten Ermittlungsverfahrens war nun festzustellen, dass das Vorhaben der Genehmigung entspricht und die beantragten geringfügigen Abweichungen nachträglich zu genehmigen waren.

Hinzuweisen ist abschließend darauf, dass auf Grund von § 17 Abs. 2 bis 4 UVP-G 2000 keine Nebenbestimmungen im Genehmigungsbescheid erlassen wurden, weshalb keine Zuständigkeit der UVP-Behörde mehr verbleibt.

Es war somit spruchgemäß zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung

Sie haben das Recht gegen diesen Bescheid Beschwerde zu erheben.

Die Beschwerde ist innerhalb von vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei uns einzubringen. Sie hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen. Weiters hat die Beschwerde die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren und die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist, zu enthalten.

Die Höhe der Pauschalgebühr für Beschwerden, Wiedereinsetzungsanträge und Wiederaufnahmeanträge (samt Beilagen) beträgt € 30,00.

Hinweise:

Die Gebühr ist auf das Konto des Finanzamtes für Gebühren, Verkehrsteuern und Glücksspiel (IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW) zu entrichten. Als Verwendungszweck ist das Beschwerdeverfahren (Geschäftszahl des Bescheides) anzugeben.

Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der „Finanzamtszahlung“ ist als Empfänger das Finanzamt für Gebühren, Verkehrsteuern und Glücksspiel (IBAN wie zuvor) anzugeben oder auszuwählen. Weiters sind die Steuernummer/Abgabenkontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE - Beschwerdegebühr“, das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag anzugeben.

Der Eingabe ist - als Nachweis der Entrichtung der Gebühr - der Zahlungsbeleg oder ein Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung anzuschließen. Für jede gebührenpflichtige Eingabe ist vom Beschwerdeführer (Antragsteller) ein gesonderter Beleg vorzulegen.

Ergeht an:

1. Marktgemeinde Seibersdorf, z. H. des Bürgermeisters, Obere Hauptstraße 8, 2443 Deutsch-Brodersdorf
2. Stadtgemeinde Mannersdorf am Leithagebirge, z. H. des Bürgermeisters, Hauptstraße 48, 2452 Mannersdorf am Leithagebirge
3. Marktgemeinde Hof am Leithaberge, z. H. des Bürgermeisters, Hauptplatz 8, 2451 Hof am Leithaberge
4. Bezirkshauptmannschaft Baden, Schwartzstraße 50, 2500 Baden
als mitwirkende Behörde
5. Bezirkshauptmannschaft Bruck an der Leitha, Fischamender Straße 10, 2460 Bruck an der Leitha
als mitwirkende Behörde
6. Bundesministerium für Landesverteidigung und Sport, Roßauer Lände 1, 1090 Wien
als mitwirkende Behörde
7. Austro Control, Österreichische Gesellschaft für Zivilluftfahrt mit beschränkter Haftung, Wagramer Straße 19, 1220 Wien
als mitwirkende Behörde
8. NÖ Agrarbezirksbehörde
als mitwirkende Behörde
9. Bundesdenkmalamt - Abteilung Bodendenkmale, Hofburg, Säulenstiege, 1010 Wien
als mitwirkende Behörde
10. Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft, Stubenring 1, 1011 Wien
als mitwirkende Behörde
11. Abteilung Verkehrsrecht
als mitwirkende Behörde
12. Abteilung Umwelt- und Energierecht, Fachbereich Energierecht
als mitwirkende Behörde
13. Abteilung Gewerberecht
als mitwirkende Behörde
14. Arbeitsinspektorat NÖ Industrieviertel, Engelbrechtgasse 8, 2700 Wiener Neustadt
15. Arbeitsinspektorat Wien Süd und Umgebung, Belvederegasse 32, 1040 Wien
16. NÖ Umweltschutzbehörde, Wiener Straße 54, 3109 St. Pölten
17. Abteilung Wasserwirtschaft
 - 1) wasserwirtschaftliches Planungsorgan;
 - 2) Fachbereich Wasserbautechnik, z.H. Herrn DI. Johannes Tatzber
18. Abteilung Forstwirtschaft, z.H. Herrn Dr. Gerald Dirnberger
19. Abteilung Hydrologie und Geoinformation, Fachbereich Geohydrologie, z.H. Herrn Dipl.Ing. Georg Svoboda
20. Abteilung Anlagentechnik, Fachbereich Luftfahrttechnik, z.H. Herrn Christoph Straßberger

21. Abteilung Umwelthygiene, z.H. Herrn Dr. Michael Jungwirth
22. Gebietsbauamt Mödling, Fachbereich Landwirtschaft, z.H. Herrn DI Helmut Schretzmayer, Bahnstraße 2, 2340 Mödling
23. Herrn Ing. Wolfgang Gratt, c/o SV Gratt GmbH Technischer Umweltschutz, Friedrich-Gulda-Weg 3, 4175 Herzogsdorf
24. Herrn Dr. Herbert Schedlmayer, Parkstraße 5, 3382 Loosdorf
25. Herrn Dr. Hans Peter KOLLAR, Technisches Büro für Biologie, Teschnergasse 35, 1180 Wien
26. Herrn Dipl.-Ing. Rudolf WENNY, c/o AXIS Ingenieurleistungen ZT Ges.m.b.H., Schulring 15, 3100 St. Pölten
27. Herrn Dipl.-Ing. Thomas KLOPF, BSc, pA TÜV Austria Services GmbH, Am Thalbach 15, 4600 Thalheim bei Wels
28. Herrn Dipl.-Ing. Peter BAUM, c/o Arch. DI Peter BAUM ZTEC ZT GMBH , Am Hafen 6 Haus 1 / 21A, 2100 Korneuburg
29. Herrn Ing. Andreas SCHNITZER, pA TÜV Austria Cert GmbH, TÜV Austria-Platz 1, 2355 Brunn am Gebirge
30. Herrn Dipl. Ing. Ulf Kirchner, TÜV AUSTRIA-Platz 1, 2345 Brunn am Gebirge
31. Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft, Stubenbastei 5, 1010 Wien
zur Kenntnis

NÖ Landesregierung

Im Auftrag

Dr. B r e y e r



Dieses Schriftstück wurde amtssigniert.
Hinweise finden Sie unter:
www.noel.gv.at/amtssignatur